GEMEINDE WEISSACH IM TAL GEMARKUNG OBERWEISSACH HOHNWEILER STRASSE LAGEPLAN 159 161 MASSTAB 1:500

REMS MURR KREIS

Rems-Murr-Kreis Gemeinde Weissach im Tal Gemarkung Oberweissach

Bebauungsplan für das Gebiet Hohnweilerstrasse

Lageplan Masstab 1:500

Massgebende Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz vom 18.8.76, Landesbauordnung vom 20.6.72 und Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen und Farben wird festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG) Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG + § 17 20

GRZ = Grundflächenzahl o,4 (§ 19 BauNVO) (§ 17 Abs. 2 BauNVO) GFZ = Geschossflächenzahl (o,6) (§ 20 BauNVO)

Z = Zahl der Vollgeschosse I + IU (§ 18 BauNVO) 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG + § 22 BauNVO)

o = offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Reihenhäuser sind

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)
Massgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Richtung der Gebäudeaussenseiten und Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäss § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Traufhöhe I + IU bergseitig max. 3,30 m talseitig max. 6,10 m

nicht zugelassen.

Gemessen von der fertigen Geländehöhe bis Schnittpunkt Wandfläche/ Dachhaut.

- Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG + § 12 BauNVO) Soweit Flächen für Garagen und Stellplätze ausgewiesen sind, sind diese verbindlich. Bei direkter Zufahrt von der Hohnweilerstrasse zu Garagen ist ein Stauraum von mindestens lo m freizuhalten.
- 1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der anliegenden Baugrundstücke. Leitungsrecht für die Gemeinde Weissach im Tal als Begünstigte. Sie ist berechtigt, in die mit Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen Abwasserkanäle zu verlegen und dort zu belassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Ziff.2 BBauG +

- 2.1 Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Die Eintragungen im Lageplan zur Dachform und Dachneigung sind zwingend.
- 2.2 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- 2.3 Dachdeckung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Bei der Deckung der Dachflächen sind rot-braune Ziegel zu verwenden.
- 2.4 Aussere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Die Aussenwände sind in hellen Farben zu halten.
- 2.5 Geländeveränderungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Geländeveränderungen von mehr als o,50 m sind genehmigungspflichtig. Sie müssen grundsätzlich in vollem Ausmass in den Bauvorlagen dargestellt werden. Böschungen und eventuell notwendige Stützmauern entlang der Strassen und Wege, gehen zu Lasten der Anlieger.
- 2.6 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO) Einfriedigungen sind als Hecken, aus Buschwerk, oder in Holzwerk herzustellen.
- 2.7 Niederspannungsleitungen (§ 111 Abs. & Nr. 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind im gesamten Plangebiet gestattet.

Zeichenerklärung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA Zahl der Vollgeschosse, 1 Vollgeschoss + I + IU 1 Untergeschoss (§ 18 BauNVO)

Grundflächenzahl o,4 (§ 19 BauNVO)

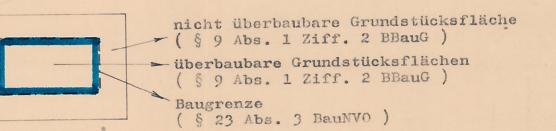
Geschossflächenzahl (0,6) (§ 20 BauNVO) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Satteldach mit 200-350 Neigung SD 200-350

Zahl der Vollgeschosse Baugebiet Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Füllschema der Nutzungsschablone Dachform, Dachneigung Bauweise

Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)

öffentliche Verkehrsflächen (Gehweg, Fahrbahn, Böschung, Strassenhöhen. Die angegebenen Strassenhöhen beziehen sich auf NN im neuen Höhensystem) (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG



Leitungsrecht für Abwasserkanal der Gemeinde Weissach i.T. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG) Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Begünstigte sind die Anlieger der Baugrundstücke.

Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBaug) Begünstigte sind die Anlieger der Baugrundstücke.



× 275.369

Garagenplatz Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Ettergrenze



Gefertigt: Weissach im Tal, den 24.8.1979

VERFAHRENSVERMERKE

Öffentliche Bekanntmachung der Auflegung am Als Entwurf gemäss § 2 BBauG ausgelegt vom bis

Ala Satzung gemäss § 10 BBauG vom Gemeinderat beschij

Genehmigt gemäss § 11 BBauG vom Landratsamt

Bekanntmachung der Genehmigung und Beginn der öffentlichen Auslegung:
somit in Kraft getreten

am

Weissach im Tal, den

19. Lept. 1990

t M.A. Lelloaf



Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteil an dieser Satzung zuwiderhandelt.

